

der Verpflichtung (§ 2 Ziffer 4), sich in allen Stücken den Satzungen, sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen, insonderheit wegen Verletzung des § 3 der Satzungen beschließen:

Herr S. Rasch in Berlin.

Herr Aug. Volkering in Firma Siegismond & Volkering und C. Rasch & Co. in Leipzig.

6. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle genehmigen, daß vom Jahre 1890 ab der Jahresbeitrag um den bisherigen Abonnementspreis des Börsenblattes, nämlich von 6 Mark auf 16 Mark erhöht und vom gleichen Zeitpunkt ab jedem Mitglied das Börsenblatt ohne Berechnung zugesandt werde.

7. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle die aus den Beratungen des Vorstandes, des Börsenblatt-Ausschusses und des Rechnungs-Ausschusses hervorgegangenen und im Börsenblatt vom 1. April d. J. (No. 76) abgedruckten „Bestimmungen das Börsenvereinsblatt und seine Verwaltung betreffend“ nach § 38 der Satzungen genehmigen.

8. Antrag des Herrn C. Meißner in Elbing:

Die Hauptversammlung ersucht den Vorstand des Börsenvereins die für die Städte Berlin und Leipzig erteilte Genehmigung zur Gewährung eines Rabattes in Höhe von 10% zurückziehen zu wollen, sobald dieses nach Beseitigung der entgegenstehenden Schwierigkeiten irgend thunlich erscheint, und stellt demselben jede Unterstützung zur Verfügung, welche zur Durchführung des für das Gebiet des deutsch-österreichisch-schweizerischen Buchhandels erlaubten gleichmäßigen Höchst-rabattes beitragen könnte.

Mitglieder der dreißig vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Vereine (vgl. Börsenbl. v 13. Febr. 1889) können sowohl bei den Wahlen, als bei allen auf der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung stehenden Gegenständen ihre Stimme auf ein Mitglied desselben Vereins übertragen. Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten, und am Orte der Hauptversammlung anwesende Börsenvereins-Mitglieder können nur in Krankheitsfällen ihre Stimme übertragen. Die Vollmachten müssen lt. § 17 der Satzungen spätestens am Tage vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen und nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für den Wahl-Ausschuß ausgefertigt sein (vgl. Börsenbl. vom 20. März d. J.).

Eintrittskarte zur Hauptversammlung, Ausweiskarte für Stimmstellvertretung, Stimmzettel für geheime Abstimmungen und Wahlzettel sind möglichst am Tage vor der Hauptversammlung, Sonnabend, den 18. Mai 1889 nachmittags von 3—5 Uhr (ev. Sonntag Kantate, vormittags von 8—9 Uhr) im Ausschufzimmer, Eingang nächst der Platosstraße, parterre links, vom Wahl-Ausschuß in Empfang zu nehmen. Den Leipziger Mitgliedern werden die Drucksachen durch die Bestellanstalt zugesandt.

In das alljährlich auszugebende Fremdenverzeichnis werden alle diejenigen auswärtigen Mitglieder aufgenommen, welche spätestens bis Freitag, den 17. Mai 1889 nachmittags 3 Uhr, mittelst ihnen noch zugehenden Anmeldezettels der Geschäftsstelle angezeigt haben, ob sie zur Buchhändlermesse selbst in Leipzig anwesend oder durch einen Angestellten vertreten sein, ob sie selbst oder durch ihren Kommissionär abrechnen und wo sie in Leipzig wohnen werden. Das Fremdenverzeichnis steht von Sonnabend, den 18. Mai 1889, vormittags 9 Uhr ab in der Geschäftsstelle zur Verfügung der Mitglieder.

In der diesjährigen Buchhändlermesse findet die

Abrechnung am Montag nach Kantate, 20. Mai 1889

von morgens 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig statt.

Die sämtlichen Leipziger Kommissionäre, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, wollen sich zu diesen Tagesstunden zur Abrechnung einfinden (§ 49 der Satzungen). Dieselben sind verpflichtet, die Zahlzettel für diejenigen auswärtigen Verleger zur Stelle zu haben, welche sich rechtzeitig als selbst bzw. durch einen beglaubigten Angestellten abrechnend bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins angemeldet haben und in dem von derselben anzufertigenden Fremdenverzeichnis aufgeführt sind.

Diejenigen Mitglieder, welche durch einen Angestellten abrechnen und Zahlungen in Empfang nehmen lassen wollen, haben demselben eine Vollmacht in doppelten Exemplaren vollzogen und mit beglaubigter Unterschrift auszustellen. Die Beglaubigung geschieht durch den Leipziger Kommissionär des Ausstellers, falls derselbe Mitglied des Börsenvereins ist,